



**Satzung über das Eignungsverfahren für den
Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie)
an der Universität Bayreuth
(Eignungssatzung Physik (Kondensierte Materie))**

Vom ...

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsverfahren für höhere Fachsemester
- § 11 In-Kraft-Treten

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Der Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie) zielt als Abschluss eines Vertiefungsstudiums von vier Semestern darauf ab, Absolventen so auszubilden, dass sie sich weitgehend selbstständig in eine Fragestellung aus Forschung und Entwicklung einarbeiten sowie zur Bearbeitung geeignete wissenschaftliche Methoden identifizieren können. ²Das Studium der Physik der kondensierten Materie verfolgt dieses Ziel durch eine forschungsbezogene Ausbildung. ³Studierende der Physik (Kondensierte Materie) erfahren eine breite methodische Ausbildung in Theorie und im Experiment. ⁴Die Qualifikation für den Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie) setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören, die die Prüfungsberechtigung besitzen. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Eignungsverfahren soll der Bewerber seine Eignung für das Studium der Physik (Kondensierte Materie) nachweisen.
- (2) Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. September (Zulassung zum Wintersemester) über die Studentenzentrale an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bestätigung über alle bislang erbrachten Studienleistungen mit Einzelnoten (z.B. detailliertes Bachelorzeugnis bzw. vorläufiges Zeugnis oder Stand der erfolgreich absolvierten Teilprüfungen, der erworbenen Leistungsnachweise und Bewertungen bis zum Anmeldungstermin).
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Begründung - in deutscher oder englischer Sprache - für die Wahl des Masterstudiengangs Physik (Kondensierte Materie) (Maximal eine Seite DIN A4).

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsverfahren entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens (§ 2).
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (3) Es findet eine Vorauswahl statt.
- (4) Zur Vorauswahl der Bewerber werden aus den in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen folgende Kriterien herangezogen:
 1. ¹Die Durchschnittsnote der nach § 3 Abs. 4 Punkt 1 erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²In Ausnahmefällen (z.B. wenn die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist) entscheidet der Ausschuss über die Anerkennung und Gewichtung des vorläufigen Zeugnisses bzw. der vorläufigen Bewertungen.
 2. Die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an wissenschaftlichen Fragen aus der Physik der kondensierten Materie, eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum abstrakten Denken und die Erfassung komplexer Zusammenhänge deutlich werden.
- (5) Aus der Summe der Note der Studien- und Prüfungsleistungen und der Note der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 eine Punktzahl von bis zu vier erreichen, ist die Eignung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis mehr als sechs Punkte beträgt, sind für den Studiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bei internationalen Bewerbern, deren Zeugnisse Notensysteme enthalten, die unvergleichbar sind, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie) (§ 4 der Prüfungsordnung) in Absprache mit dem Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens über die Einordnung des Bewerbers.
- (4) Bewerber, die nach Abs. 2 oder 3, oder nach § 4 Abs. 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Bewerber mit einer Punktzahl über vier und bis sechs Punkten nehmen an dem Verfahren nach Abs. 2 teil.
- (2) Das Eignungsverfahren umfasst:
 1. Einen schriftlichen Eignungstest in Fragebogenform, in dem fachspezifische Kenntnisse nachzuweisen sind, mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten. Geprüft werden Grundkenntnisse aus der Experimentalphysik und der theoretische Physik, sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Fachtexten. Der schriftliche Eignungstest wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet.
 2. Ein Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt werden. Das Gespräch ist nicht öffentlich und kann als Einzel- oder Gruppengespräch (maximal drei Bewerber) geführt werden. Im Gespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an wissenschaftlichen Fragen, sowie die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit verfügen. Das Gespräch wird in deutscher oder englischer Sprache geführt. Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. Das Gespräch wird

von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. Über das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

- (3) Die Termine für den schriftlichen Eignungstest und das Gespräch sind den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (4) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsverfahrens

- (1) Aus folgenden Komponenten des Eignungsverfahrens wird ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnete Summe gebildet:
 1. Bewertung der schriftlichen Darlegung,
 2. Bewertung des schriftlichen Eignungstest,
 3. und der Bewertung des mündlichen Gesprächs.
- (2) ¹Bewerber sind für das Studium im Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie) geeignet, wenn sie sieben Punkte oder weniger erreicht haben. ²Bewerbern mit mehr als sieben erzielten Punkten wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.
- (3) ¹Bewerber, deren Zeugnis zu Beginn des Eignungsverfahrens noch nicht vorliegt und die das Eignungsverfahren nicht bestehen, können bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorläufig zugelassen werden. ²Bei Nachweis des Abschlusses mit der Gesamtnote „gut“ innerhalb eines Jahres werden sie endgültig zugelassen.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss aufgrund der gemäß Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Verfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie) an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben.

§ 12**In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig für diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2008, Az.: A 4000/4.17 - I/1.

Bayreuth, 15. Oktober 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 2008.